

# Erarbeitung von Empfehlungen und fachliche Hinweise für vollzugstaugliche Schutzbestimmungen im Bereich der Landwirtschaft

## Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser

Grundsätzliche Maßnahmen:

<b>1</b>	<b>Schutzbestimmungen für die Fassungszone (Zone I)</b> In der Fassungszone sind nur folgende landwirtschaftliche Nutzungen gestattet:
1.1	Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.
<b>2</b>	<b>Schutzbestimmungen für die engere (Zone II) und weitere Schutzzone (Zone III)</b>
2.1	Jegliche über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
2.2	Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
<b>3</b>	<b>Des Weiteren gelten in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) folgende Verbote und Beschränkungen:</b>

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

### 1 bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff einschließlich flüssigen Wirtschaftsdünger und Gärresten aus Biogasanlagen	<b>verboten</b>	<p><b>erlaubt</b>, jedoch nur bis zu einer schlagbezogenen maximalen Aufbringungsmenge von 170 kg/ha Gesamt-N je Jahr bei <u>mittleren und geringen Nitratgefährdungspotenzial</u></p> <p><b>erlaubt</b>, jedoch nur bis zu einer schlagbezogenen maximalen Aufbringungsmenge von 135 kg/ha Gesamt-N je Jahr bei <u>hohen Nitratgefährdungspotenzial</u> und unter Berücksichtigung der Rohwasserbeschaffenheit</p> <p><b>verboten</b> auf Dauergrünland vom 01. Oktober bis 15. Februar</p> <p><b>verboten</b> auf Ackerland vom 16. September bis 15. Februar</p>
1.2 Aufbringung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , bis zu einer schlagbezogenen maximalen Ausbringungsmenge von 170 kg/ha Gesamt-N je Jahr bei <u>mittleren und geringen Nitratgefährdungspotenzial</u>

und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln			<b>erlaubt</b> , bis zu einer schlagbezogenen maximalen Ausbringungsmenge von 135 kg/ha Gesamt-N je Jahr bei <u>hohen Nitratgefährdungspotenzial</u> und unter Berücksichtigung der Rohwasserbeschaffenheit und wenn in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt. <b>erlaubt</b> wenn: - bei einer Aufbringung im Spätsommer/Herbst unmittelbar danach eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird <b>verboten</b> auf Dauergrünland vom 01. Oktober bis 15. Februar und ab einer Höhenlage ab 500 m NHN ab 01. November bis 15. Februar	
	<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV <sup>1</sup> unterliegen	<b>verboten</b>			
1.4 Anwendung von mineralischen N-haltigen Düngemitteln	<b>verboten</b>	N-Zufuhr bis maximal 80% des ermittelten N-Düngebedarfs entsprechend den Vorgaben der DüV	erlaubt bis in Höhe des N-Düngebedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV	
1.5 Anwendung von mineralischen P-haltigen Düngemitteln	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> bis in Höhe des P-Düngebedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV	<b>erlaubt</b> bis in Höhe des P-Düngebedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV	
1.6 Anbau von Reinkulturen mit einem Reihenabstand > 25 cm	<b>verboten</b>	Anbau von Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Raps auf erosionsgefährdeten Hanglagen erlaubt bei Anwendung erosionsmindernder Anbauverfahren (z. B. konservierende Bodenbearbeitung, Streifenbodenbearbeitungsverfahren, Direktsaat)	<b>erlaubt</b>	

<sup>1</sup> Bioabfallverordnung.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.7 Bereitstellung/Feldrandzwischenlagerung von festen stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	<b>verboten</b>		außerhalb von ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen verboten, ausgenommen eine kurzzeitige technologisch bedingte Bereitstellung vor der Ausbringung (i.d.R. max. 2 Wochen) sofern eine Gewässerunreinigung nicht zu besorgen ist	
1.8 Lagerung von festen N- und P-haltigen Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden	<b>verboten</b>			
1.9 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 2.1	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> für Wiederkäuer, Neuweltkameliden und Pferde, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten und nicht zur großflächigen Zerstörung der Grasnarbe führt	
1.10 Beweidung und Geflügelausläufe	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> , wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)	

**Erläuterung Pkt. 1.7. – Bereitstellung/Feldrandzwischenlagerung:**

Pkt. 1.2. sieht vor, dass (unter bestimmten Bedingungen) in Zone III die Aufbringung der genannten Stoffe zulässig ist. Dies geht in der Praxis nur, wenn diese Stoffe vor der Aufbringung an bzw. auf der Aufbringungsfläche bereitgestellt werden. Es kann sinnvoll sein, diese erforderliche Bereitstellung zeitlich in WSG zu begrenzen – so wie vorgeschlagen auf zwei Wochen vor der Aufbringung.

Feldrandzwischenlagerung (außerhalb ortsfester oder ortsfest genutzter Anlagen) ist bis 6 Monate zulässig. Dies kann/sollte in Zone I, II und auch in Zone III untersagt werden können – die Bereitstellung (technologisch bedingtes Zufahren der Düngemittel zur Aufbringung) ist jedoch in Zone III zu gestatten. Deshalb der Geltungsbereich in Pkt. 1.7 „Bereitstellung/Feldrandzwischenlagerung“.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>		Verbot der Ausbringung der in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Wirkstoffe	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen	<b>verboten</b>		ist genehmigungspflichtig durch den Pflanzenschutzdienst und nur für Weinbau in Steillagen oder im Kronenbereich von Wäldern möglich	
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>		<b>erlaubt</b> ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.14 Anbau von Zwischenfrüchten	<b>verboten</b>	bei Anbau von Sommerungen ist ein vorangegangener Zwischenfruchtanbau verpflichtend, wenn die Ernte der Vorfrucht nicht nach 31.08. erfolgt ist		
1.15 Errichtung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.16 Umbruch von Dauergrünland	<b>verboten</b>			
1.17 wendende Bodenbearbeitung	<b>verboten</b>	<b>erlaubt</b> , wenn auftretende phytosanitäre Probleme oder festgestellte Bodenschadverdichtungen dies erforderlich machen und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen es zulässt		

## 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien auf der gleichen Fläche aufhalten.

2.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).